

Nr. 600b

Gesetz
über die Anpassung der jährlichen Vorgaben
gemäss FLG für den Voranschlag 2017

vom 12. September 2016 (Stand 1. Dezember 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. April 2016¹,

beschliesst:

§ 1 *Aussetzung der jährlichen Vorgaben*

¹ Zur Unterstützung des Konsolidierungsprogrammes 2017 werden für den Voranschlag 2017 in Abweichung von § 7 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010² folgende Vorgaben gemacht:

- a. die Erfolgsrechnung darf einen Aufwandüberschuss von höchstens 8 Prozent des Bruttoertrags einer Einheit der Staatssteuern aufweisen,
- b. die Vorgabe gemäss § 7 Absatz 2 FLG zum Geldfluss-Investitions-Verhältnis wird ausgesetzt.

§ 2 *Mittelfristiger Ausgleich*

¹ Der mittelfristige Ausgleich über die Jahre 2015 bis 2019 gemäss § 6 FLG muss mit dem Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2017–2020 eingehalten werden.

¹ B 38-2016

² SRL Nr. [600](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.09.2016	01.12.2016	Erstfassung	K 2016 2665 G 2016-50

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.09.2016	01.12.2016	Erlass	Erstfassung	K 2016 2665 G 2016-50